



Gemeindeordnung der Gemeinde Sattel

Vom 26. April 1991
(Fassung vom März 2013)

Gemeinderat	<p>Art. 1 Der Gemeinderat Sattel besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und fünf weiteren Mitgliedern.</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Art. 1:</i> Die Bestandesreduktion für den Gemeinderat von 9 auf 7 Mitglieder ist bis spätestens mit den Gesamterneuerungswahlen 2012 abzuschliessen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Wahl-Dekreten. Er berücksichtigt dabei Rücktritte und Wiederwahlverzichtete amtierender Mitglieder des Gemeinderates sowie die Verteilung der Amtsdauern im Sinne von § 77 Abs. 1 Kantonsverfassung</p>
Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 2 Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Sattel besteht aus vier Mitgliedern.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 3 In allen Sachgeschäften gilt in der Gemeinde Sattel im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.</p>
Wahlen	<p>Art. 4 In allen Wahlgeschäften gilt in der Gemeinde Sattel im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.</p>
Personal-und Besoldungsverordnung	<p>Art. 4a Die Kompetenz zum Erlass der Dienst-und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde und ihrer Anstalten liegt beim Gemeinderat.</p>
Einbürgerungen	<p>Art. 4b Die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes liegt bei der Gemeindeversammlung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmbürger auf die nächsten Gemeindewahlen (Frühjahr 1992) in Kraft.</p>

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1991.

Bemerkungen:

Art. 3 und Art. 4 an der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 angenommen.

Art 4a an der Volksabstimmung vom 23. September 2001 angenommen.

Art. 1 (inkl. Übergangsbestimmung) an der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Art. 4b an der Volksabstimmung vom 03. März 2013 angenommen worden.